

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Verlängerung KrisenfolgenabmilderungsG**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2026
Erstellungsjahr:	2025	Wirksamwerden:	
		Letzte	13.11.2025
		Aktualisierung:	

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern ist derzeit bis 31. Dezember 2027 befristet. Im Ministerratsvortrag 20/13 vom 3. September 2025 wurde eine vorzeitige Verlängerung des Gesetzes bis 2031 beschlossen.

## Ziele

### Ziel 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist die Umsetzung des Ministerratsvortrags 20/13, in dem das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern frühzeitig bis 2031 verlängert wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine Änderung des § 2 des Bundesgesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern wird das Gesetz bis Ende 2031 verlängert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verlängerung des KrisenfolgenabmilderungsG

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Unternehmen**

#### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Durch die vorzeitige Verlängerung des Bundesgesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern fallen keine sonstigen wesentlichen Auswirkungen an.

#### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 13.11.2025 14:41:33

WFA Version: 0.0

OID: 4771

A0|B0|I0